Allgemeine Informationen

Nach § 3 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes (SächsKiStG) werden Austritts- oder Übertrittserklärungen aus oder zu Religionsgemeinschaften bzw. Kirchen im Standesamt, von einem/r Standesbeamten/in entgegengenommen. Der Kirchenaustritt/Wechsel der Religionsgemeinschaft muss persönlich zur Niederschrift gegenüber dem/der Standesbeamten/in erklärt werden oder durch Übersendung einer öffentlich beglaubigten Erklärung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an ein Standesamt.

Die Erklärung über den Kirchenaus- oder -übertritt wird mit Zugang beim zuständigen Standesamt wirksam. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Benötigte Unterlagen:

in jedem Fall:	Personalausweis oder Reiseausweis oder sonstiger Identitätsnachweis
ggf.:	Eheurkunde oder Abschrift des Familienbuchs
	Geburtsurkunde,
	Geburtsurkunde und Sorgerechtsnachweis Kind,
sofern vorhanden:	Taufurkunde oder Information, wo u./o. wann getauft bzw. wo u./o. wann Eintritt in Religionsgemeinschaft erfolgt ist

Bei Entgegennahme der Erklärung ist der/die Standesbeamte/in gehalten, die Identität des Erklärenden zu prüfen. Daher benötigen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges zum Identitätsnachweis geeignetes Dokument.

Soll die Erklärung (auch) für Ihre minderjährigen Abkömmlinge gelten, benötigen Sie neben einem Nachweis der Sorgeberechtigung dessen Geburtsurkunde oder Kinderausweis. Sofern das Kind bereits mindestens 14 Jahre alt ist, muss es der Erklärung zustimmen, sollte also zur Entgegennahme der Erklärung mitgebracht werden.

Sind oder waren Sie bereits einmal verheiratet, benötigen wir die Eheurkunde (wenigstens in Ablichtung) oder eine Ablichtung des Familienbuches.

Bitte beachten Sie, dass bei Vorlage von Dokumenten aus anderen Ländern, diese gegebenenfalls eine Übersetzung durch einen in Deutschland vereidigten Dolmetscher, (Über)Beglaubigungen oder eine Echtheitsprüfung durch die zuständigen Stellen für ihre Anerkennung benötigen.

Kosten:

Die Entgegennahme der Erklärung über den Kirchenaustritt/ den Wechsel der Religionsgemeinschaft ist gebührenpflichtig. Die Beurkundung der Entgegennahme der persönlichen Erklärung kostet aktuell 18,00 €, Sie erhalten eine Abschrift der beurkundeten Erklärung zum Nachweis. Eine spätere (weitere) Bescheinigung über den Austritt kann Ihnen jederzeit für eine Gebühr von 8,00 € ausgestellt werden.